

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat
der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft
gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Den Verhaltensempfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde im Geschäftsjahr 2010 mit Ausnahme der nachstehenden Abweichungen entsprochen und soll auch künftig – ebenfalls bis auf die nachstehenden Abweichungen – entsprochen werden:

1. Ausschüsse des Aufsichtsrats wurden nicht gebildet, da der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht.

2. Die Zwischenberichte waren nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils im Rahmen der gesetzlichen Fristen. Eine frühere Veröffentlichung würde deutlich erhöhten personellen und organisatorischen Aufwand und damit Mehrkosten bedeuten.

3. Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt vor, da dies im Hinblick auf die Höhe der Aufsichtsratsvergütung nicht angemessen erscheint.

Berlin, den 14.12.2010

Für den Aufsichtsrat

Wolf-D. Gramatke
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand

Prof. Peter L.H. Schwenkow
Vorstandsvorsitzender